



Landesbehindertenbeauftragter
des Landes Sachsen-Anhalt
Dr. Christian Walbrach
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

**LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Sachsen-Anhalt e.V.**
c/o Klippel-Feil-Syndrom e.V.
Paracelsusstraße 23
06114 Halle (Saale)
Telefon: 015141285384 und 01735713438
E-Mail: info@liga-selbstvertretung-st.de

Halle, den 27.08.2020

**Stellungnahme zum Entwurf
Landesaktionsplan „einfach-machen – Unser Weg in eine inklusive
Gesellschaft“ 2.0
zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Sachsen-Anhalt**

Sehr geehrter Herr Dr. Walbrach,

die LIGA Selbstvertretung Sachsen-Anhalt hat mit Hilfe von weiteren Expert*innen aus der Selbstvertretung und der Wissenschaft versucht eine Stellungnahme und Änderungsvorschläge für den vorliegenden Entwurf des neuen Landesaktionsplanes zu überarbeiten.

Wir wissen, dass Sie und der Landesbehindertenbeirat ebenfalls mit einer Stellungnahme zu dem Landesaktionsplan beschäftigt sind. Daher möchten wir Ihnen unserer Positionen dazu zusenden und Sie bitten diese an den Landesbehindertenbeirat weiterzuleiten und bei Ihren Beratungen auch mit zu berücksichtigen.

Wir werden die Stellungnahme dann auch an den Focal Point im Sozialministerium sowie zu Herrn Richard schicken und auch die Sprecher*innen der Landtagsfraktionen zur Kenntnis geben.

Insgesamt sind wir sehr enttäuscht, dass dieser Planentwurf in keiner Weise den Anforderungen zur Umsetzung der UN-BRK in Sachsen-Anhalt genügt. Er ist nicht barrierefrei und somit für viele Menschen mit Behinderungen nicht lesbar und zugänglich. Hinzu kommt eine komplizierte Gliederung und Darstellung.

Vorstand gem. § 26 BGB:
Annett Melzer
Matthias Grombach
Roger Schmidtchen
Thorsten Beichle

Vereinsregister Stendal:
VR 5314
Finanzamt Halle:
110/142/48627

Bankverbindung:
HOLVI Bank
IBAN: DE36 1001 7997 9197 0647 33
BIC: HOLVDEB1

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Sachsen-Anhalt e.V.



Kurz zusammengefasst:

Er ist weitgehend

- *unspezifisch*
- *nicht terminiert*
- *begrifflich falsch und undifferenziert*
- *widersprüchlich und logisch nicht nachvollziehbar*
- *schwer lesbar.*

Es fehlen wichtige Ziele und Maßnahmen der Konvention und er enthält grob konventionswidrige Passagen, insbesondere in den Bereichen Kinder, Frauen und Mädchen mit Behinderung, Bildung, selbstbestimmt Leben und Arbeit.

Es entsteht der Eindruck, dass die Verfasser die abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands des UN Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen nicht richtig gelesen, nicht richtig verstanden haben oder ignorieren wollen oder müssen. Gleiches gilt auch für die Berücksichtigung der Allgemeinen Bemerkungen (General Comments) des UN Fachausschusses insbesondere zu „Artikel 6 Frauen und Mädchen mit Behinderungen“, „Artikel 19 Selbstbestimmt Leben und Einbeziehung in die Gemeinschaft“, „Artikel 24 Bildung“. Das verwundert, da ja insbesondere die Schulungen der Landesbediensteten in Fragen der UN BRK und zur Inklusion durchgeführt sein sollen.

Es fehlen auch klare Regelungen zur Beteiligung der Selbstvertretungen von Menschen mit Behinderungen an den Entscheidungs- und Kontrollprozessen.

Schließlich fehlt der offensichtliche Wille sich einer externen Bewertung, Kritik und Evaluation zu stellen.

Daher fordern wir Sie als Landesbehindertenbeauftragten und als Vorsitzenden des Landesbehindertenbeirates auf, diesen Plan in seiner Gesamtheit abzulehnen und Bedingungen für eine weitere Bearbeitung des Aktionsplanes zu stellen.

Nach unserer Ansicht sollte der vorliegende Entwurf vom Deutschen Menschenrechtsinstitut als zuständige Monitoringstelle umgehend evaluiert und der Evaluationsbericht dann zur Grundlage einer Überarbeitung gemacht werden.

Des Weiteren ist die Zustimmung des Landesbehindertenbeirates zur Bedingung für eine abschließende Inkraftsetzung zu machen.

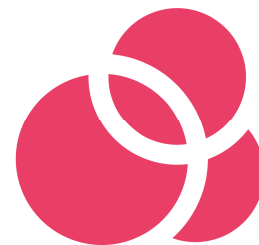
In der vorliegenden Form darf dieser Aktionsplan nicht in Kraft treten, da er die Träger der öffentlichen Gewalt zu konventionswidrigen Handeln verpflichten würde.

Vorstand gem. § 26 BGB:
Annett Melzer
Matthias Grombach
Roger Schmidtchen
Thorsten Beichle

Vereinsregister Stendal:
VR 5314
Finanzamt Halle:
110/142/48627

Bankverbindung:
HOLVI Bank
IBAN: DE36 1001 7997 9197 0647 33
BIC: HOLVDEB1

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Sachsen-Anhalt e.V.



Wir bitten um Verständnis, dass wir keinen neuen Landesaktionsplan erstellen konnten oder den vorgelegten Entwurf in jedem Detail ändern können. Dazu würde es größerer finanzieller und personeller Ressourcen der Selbstvertretungen der Menschen mit Behinderungen analog derjenigen der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege bedürfen. Auch dieses ist ein Mangel im Entwurf des Landesaktionsplans.

Daher wollen wir unsere Kritik nur anhand einiger Beispiele unterstreichen.

Allgemeine Kritikpunkte:

In dem Landesaktionsplan wird weitgehend der Begriff der unabhängigen Lebensführung verwendet. Das ist zwar der Übersetzung der UN-Konvention in die deutsche Sprache übernommen, er drückt aber die Bedeutung des Begriffes in den verbindlichen UN-Sprachen nur unzureichend aus. Von der Selbstvertretung wurde diese missverständliche Übersetzung schon lange kritisiert, denn es ist ein selbstbestimmtes Leben gemeint. Das kommt ja auch unter anderem auch in den Formulierungen des BTHG zum Ausdruck. Es muss daher erläutert werden, dass mit unabhängiger Lebensführung ein gleichberechtigtes selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderungen gemeint ist.

Dann wird durchgängig von Menschen mit Beeinträchtigungen gesprochen. Das ist aber genau nicht die Formulierung der UN BRK, denn der Begriff beschreibt nur unvollständig die Dimension von Behinderung. Die Beeinträchtigung ist eher die körperliche Seite der Behinderung. Der Begriff Behinderung umfasst aber auch die soziale und psychische Dimension, da es die Ausgrenzung aufgrund von Barrieren definiert.

Handlungsziele und Umsetzungsschritte sind zu unspezifisch. Dazu Beispiele aus dem Handlungsfeld 2, Bereich Inklusive Bildung an Hochschulen, inklusives lebenslanges Lernen (Instrumentalziel 3):

1.	<p>Inklusion von Lernenden mit Beeinträchtigungen an Hochschulen und weiterführenden Bildungseinrichtungen <i>Artikel 8, 9, 24, 27, 30 UN-BRK</i></p> <ul style="list-style-type: none">• Zielvereinbarungen zur Umsetzung der Bildungsziele der UN-BRK Frage? mit wem? worüber? bis wann?• Regelmäßige Bestandsaufnahme zur Situation Lernender und Lehrender mit Beeinträchtigungen Frage? wie genau? wer ist im Fokus? bis wann?
----	--

Vorstand gem. § 26 BGB:
Annett Melzer
Matthias Grombach
Roger Schmidtchen
Thorsten Beichle

Vereinsregister Stendal:
VR 5314
Finanzamt Halle:
110/142/48627

Bankverbindung:
HOLVI Bank
IBAN: DE36 1001 7997 9197 0647 33
BIC: HOLVDEB1



Zum Handlungsfeld Frauen und Mädchen mit Behinderungen

In dem Aktionsplan ist nur von Artikel 6 der UN-BRK die Rede. Es muss aber auch in Verbindung mit Art 6 die Umsetzung des Artikel 16 „Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch“ behandelt werden.

Bei dem ersten Staatenprüfverfahren Deutschlands wurde vom zuständigen UN-Fachausschuss insbesondere fehlende Gewaltschutz als Kritikpunkt im Rahmen dieses Prüfverfahrens in Ziffer 36 der Abschließenden Bemerkungen angemahnt. Es wird verlangt, unverzüglich ein wirksames Schutz- und Hilfs-Konzept vorzulegen, das finanziell untersetzt werden sollte. Auf dessen Umsetzungsauftrag wurde nicht eingegangen, obwohl dazu ein Beschluss des Landesbehindertenbeirates Nr.6/2015 gefasst worden ist und dieser auch in den Vorbemerkungen des Aktionsplanes erwähnt wurde.

Zum Handlungsfeld Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Hier fehlt die Einbeziehung der UN Kinderrechtskonvention, die in weiten Teilen über die Forderungen der UN-BRK hinausgeht.

Zum Handlungsfeld Berufliche Bildung, Arbeit und Beschäftigung

Der Landesaktionsplan beschreibt die in den abschließenden Bemerkungen vom UN-Fachausschuss geäußerten Bedenken und angemahnten Maßnahmen nur unzureichend, denn dieser fordert die Behindertenwerkstätten zugunsten einer Beschäftigung im ersten Arbeitsmarkt schrittweise abzuschaffen (Ziffer 50 b)).

Das setzt zunächst einen politischen Willen und die Erarbeitung von Strategien, Zeitplänen und Benchmarks/messbare Kriterien voraus. Im Landesaktionsplan ist da Fehlanzeige. Die vage und nicht messbare Möglichkeit eines Wahlrechts und eines freien Zugangs zum Arbeitsmarkt erfüllen diese Forderungen nicht.

Es wird weiterhin von einem segregierenden System von Werkstätten von Menschen mit Behinderungen ausgegangen. Ziele und wirksame Maßnahmen zur Reform, Umbau und Abbau von WfBM unter Mitwirkung der Beschäftigten und ihrer Vertreter*innen sind Fehlanzeige. Ziele und wirksame Maßnahmen für eine gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsmarkt sind unvollständig und unzureichend. Ziele und Maßnahmen für eine wirksamere Unterstützung von Werkstatträten und Frauenbeauftragten in WfBM fehlen.



Zum Handlungsfeld Bildung und lebenslanges Lernen

Das Fundamentalziel ist missverständlich formuliert. Es sollte heißen Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Behinderungen haben gleichberechtigt teil an allgemeinen Bildungsangeboten“. Zusätzlich ist hier zu argumentieren, dass dieses Ziel bereits mit Ratifizierung der BRK gewährleistet hätte sein müssen.

„Die Vertragsstaaten der UN-BRK sind gleichzeitig verpflichtet, einzelne Elemente des Rechts – etwa auf den Zugang zu inklusiver Bildung – sofort einzulösen. Diese Verpflichtung wird noch immer oft verkannt. Auch die Pflicht zur schrittweisen Verwirklichung zwingt die Vertragsstaaten, sofort ab Inkrafttreten der völkerrechtlichen Norm die erforderlichen Schritte zur Erfüllung der in der UN-BRK verbindlich vorgegebenen Ziele zu unternehmen. Menschen mit und ohne Behinderungen hatten deshalb mit Inkrafttreten der UN-BRK im Jahr 2009 einen menschenrechtlichen Anspruch auf einen diskriminierungsfreien Zugang zur allgemeinen Schule – schon vor der vollständigen Schaffung eines inklusiven Bildungssystems.“ (DIM 2019, Wer Inklusion will sucht Wege, 30)

Des Weiteren sind die Einschränkung durch die „Respektierung des Willens der betroffenen Menschen mit Beeinträchtigungen oder bei nicht volljährigen Kindern/Jugendlichen bei Respektierung des Elternwillens“ sowie „Bildungsinhalte und Bildungsformen orientieren sich an den individuellen Lern- und Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler bzw. der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen“ nicht akzeptabel. Es kann kein Recht auf die Wahl eines segregierenden Bildungsangebotes geben, da dieses durch die UN BRK verboten ist.

In den abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands zu Art. 24 UN-BRK Bildung heißt es:

Danach empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, die notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen auf allen Ebenen für ein inklusives Bildungssystem bereitzustellen und das Förderschulsystem abzubauen, um Inklusion zu ermöglichen. Dazu gehört auch die Verpflichtung der zuständigen staatlichen Institutionen, Kindern mit Behinderungen die Aufnahme in Regelschulen mit sofortiger Wirkung zu ermöglichen, sofern dies ihr Wille ist. Darüber hinaus müssen auf allen Bildungsebenen angemessene Vorkehrungen bereitgestellt werden und auf dem Rechtsweg durchsetzbar und einklagbar sein.

Wir schließen uns hier der Argumentation der LAG Gemeinsam leben – gemeinsam lernen Thüringen e.V. und ihrer Begründung für deren Gesetzentwurf zu einem Thüringer Bildungsgesetz vom 26.01.2016 (S. 6) an:

„Das Menschenrecht auf inklusive Bildung erfordert, Einrichtungen zu überwinden, die ausschließlich von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung besucht werden (vgl. auch

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Sachsen-Anhalt e.V.



Bemerkungen des UN-Fachausschusses, Rn. 46, Buchstabe a) ... Denn die Behindertenrechtskonvention enthält die grundlegende Wertentscheidung der Unterzeichnerstaaten, dass allein ein inklusives Bildungssystem den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf diskriminierungsfreie und gleichberechtigte Teilhabe verwirklichen kann. Entsprechend ist die dauerhafte Aufrechterhaltung von Sondereinrichtungen völkerrechtswidrig, auch wenn dies durch ein Elternwahlrecht flankiert würde und das Sonderschulsystem entsprechend schrittweise abzuschaffen. Sondereinrichtungen sind auch nicht unter dem Aspekt des Kindeswohls zu rechtfertigen. Denn in der Behindertenrechtskonvention (und darüber hinaus auch in der Kinderrechtskonvention) halten die Unterzeichnerstaaten fest, dass für das Kindeswohl die gemeinsame Bildung und Erziehung von allen Kindern mit und ohne Behinderung am Besten ist. Sofern im Einzelfall eine (zeitweise) Einschränkung des gemeinsamen Lernens erforderlich ist, kann der Unterricht in der Regeleinrichtung erfolgen.“

Daher müssen auch zwei weitere Voraussetzungen zur Umsetzung der Instrumentalziele 1 und 2 erfüllt sein

- Besondernde Systeme sind auf allen Stufen des Bildungssystems abgeschafft.
- Überall dort, wo noch Barrieren bestehen, werden angemessene Vorkehrungen getroffen.

Zum Handlungsfeld unabhängige (selbstbestimmte) Lebensführung

Der UN Ausschuss fordert in den abschließenden Erklärungen zum Staatenbericht, dass Menschen mit Behinderungen eine unabhängige (selbstbestimmte) Lebensführung in der Gemeinde zu erleichtern (Ziffer 42 b) statt weiter an Doppelstrukturen in Bildung, Wohnen und Arbeit festzuhalten. Insofern sollten neben ausgrenzenden Bildungsangeboten und den WfBM auch Wohn- und Heimeinrichtungen für Menschen mit Behinderungen aufgelöst werden. Mit dem BTHG wurden nur die Fachleistungen und die existenzsichernden Leistungen in den nun so genannten besonderen Wohnformen und deren Bezeichnung geändert. Tatsächlich unterliegen diese besonderen Wohnformen weiterhin aufgrund der besonderen Gewaltverhältnisse den Wohn- und Betreuungsgesetzen und der Heimaufsicht.

Schon die unglückliche Übersetzung der Originalfassung des Art. 19 UN BRK im deutschen Sprachraum mit „unabhängiger Lebensführung“ geht an den eigentlichen Zielsetzungen des Art. 19 zur Sicherstellung eines selbstbestimmten Lebens vorbei. Sowohl der allgemeine Kommentar des UN Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen als auch die Europäische Union sehen die Vertragsparteien bzw. die einzelnen Mitgliedsstaaten

Vorstand gem. § 26 BGB:
Annett Melzer
Matthias Grombach
Roger Schmidtchen
Thorsten Beichle

Vereinsregister Stendal:
VR 5314
Finanzamt Halle:
110/142/48627

Bankverbindung:
HOLVI Bank
IBAN: DE36 1001 7997 9197 0647 33
BIC: HOLVDEB1

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Sachsen-Anhalt e.V.



verpflichtet, die Langzeiteinrichtungen für Menschen mit Behinderungen aller Altersstufen unverzüglich aufzulösen und gemeindenahe Wohn-/Betreuungsangebote/ Unterstützungssysteme aufzubauen, um damit das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben im Sinne des Art. 19 UN-BRK umzusetzen.

Die Charta der Europäischen Grundrechte vom 07.12.2000, welche seit 01.12.2009 Bestandteil der Verträge von Lissabon und somit rechtlich verbindlich für alle EU-Institutionen und die nationalen Regierungen wurde, sowie die EU-Verträge normieren in Artikel 26 - Integration von Menschen mit Behinderung „*Die Union anerkennt und achtet den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft.*“

Die Europäische Kommission sieht daher jede Förderung von bestehenden Langzeiteinrichtungen und den Bau neuer Langzeiteinrichtungen, zumindest aus Mitteln der europäischen Strukturfonds, egal in welcher Größe und Form diese sein sollten, als unzulässig bzw. als Verstoß gegen die Europäischen Verträge an. Da diese Langzeiteinrichtungen Menschen mit Behinderungen aus der Gesellschaft ausschließen, verlangt eine Übereinstimmung mit Artikel 19 UN BRK die Entwicklung gemeindenaher Dienstleistungen, welche die Notwendigkeit solcher Langzeiteinrichtungen überflüssig machen.

Der o.a. UN Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen fordert in seinem allgemeinen Kommentar zur Art 19 UN BRK vom 27.08.2017 *die Erstellung von nationalen Strategie- und Umsetzungsplänen zur unverzüglichen Schließung dieser Institutionen durch die Vertragsparteien. Diese seien auch verpflichtet, dass keine neuen Einrichtungen mehr von ihnen gebaut und keine bestehenden renoviert werden dürfen. Insofern müssen diese auch sicherstellen, dass weder öffentliche noch private Finanzmittel für die Erhaltung, die Renovierung, die Entwicklung, den Bau bestehender oder neuer Institutionen oder jeglicher Form der Institutionalisierung fließen. Die Vertragsstaaten sollen darüber hinaus sicherstellen, dass private Einrichtungen nicht nur als formelle Form des Lebens in der Gemeinschaft aufgebaut werden.* **Und der Ausschuss stellt auch klar, dass Hilfen auf einem personenzentrierten Bedarf basieren und nicht den Interessen der Anbieter von Dienstleistungen dienen sollen.**

Insofern reduziert sich das im BTHG normierte Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen hinsichtlich von Heimeinrichtungen gegen Null. Etwas, was es aus menschenrechtlichen Gründen nicht geben darf, kann auch nicht durch private und öffentliche Anbieter zur Auswahl gestellt und finanziert werden.

Vorstand gem. § 26 BGB:
Annett Melzer
Matthias Grombach
Roger Schmidtchen
Thorsten Beichle

Vereinsregister Stendal:
VR 5314
Finanzamt Halle:
110/142/48627

Bankverbindung:
HOLVI Bank
IBAN: DE36 1001 7997 9197 0647 33
BIC: HOLVDEB1

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Sachsen-Anhalt e.V.



Insofern muss das Instrumentalziel „Selbstbestimmt Leben“ dann als erreicht gesehen werden,

- *wenn alle ausgrenzenden besonderen Wohnformen aufgelöst sind*
- *ein unbegrenzter Zugang zu persönlicher Assistenz und dem persönlichen Budget besteht*
- *ein inklusiver Sozialraum ohne Barrieren und ausreichender barrierefreier Wohnraum zur Verfügung stehen*
- *personenorientierte anstelle von angebotszentrierten Unterstützungsangebote aufgebaut sind.*

Die Maßnahmen im Handlungsfeld 1 sind entsprechend zu ändern und zu erweitern:

- Entwicklung einer Strategie und eines Umsetzungsplanes zur De-Institutionalisierung von Heimen und heimähnlichen Wohnangeboten in Sachsen-Anhalt durch die Selbstvertretungen von Menschen mit Behinderungen unter Mitwirkung des Landes, der Kommunen, der Dienstleister für den Bereich Assistenz und personenzentrierte Leistungen sowie u.a. den Anbietern von Leistungen im Bereich Versorgung und Wohnen. Wobei klarzustellen ist, dass es nicht um das „ob“ der De-Institutionalisierung, sondern nur um das „wie“ gehen kann.
(Dabei wird seitens der LIGA Selbstvertretung Sachsen-Anhalt auf die bereits von der EU veröffentlichten „Toolkit zur Verwendung von EU-Fonds für den Übergang von institutioneller zu Betreuung in der lokalen Gemeinschaft“ sowie „Gemeinsame europäische Leitlinien für den Übergang von institutioneller Betreuung zu Betreuung in der lokalen Gemeinschaft“; Europäische Expertengruppe zum Übergang von institutioneller Betreuung zu Betreuung in der lokalen Gemeinschaft“ verwiesen.)

Zum Handlungsfeld Barrierefreiheit

Barrierefreiheit ist nur dann erreicht, wenn Einschränkungen bei der Sicherstellung der umfassenden Barrierefreiheit für die unterschiedlichen Menschen mit Behinderungen im öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raum sowie in allen öffentlichen Lebensbereichen abgebaut sind. Das gilt zudem für den ausreichenden und freien Zugang zu barrierefreien Wohnraum, zu Assistenz und Kommunikation.

Die Barrierefreiheit sollte als Fördergrundsatz für öffentliche Förderungen verpflichtend als Ziel formuliert werden. Es ist bedauerlich, dass noch keine kohärente Förderpolitik insgesamt besteht. Daher sollte in den vorgeschlagenen Maßnahmen die Barrierefreiheit und Sicherung der Zugänglichkeit als grundsätzliche Bedingung jeder Landesförderung formuliert werden. Darüber hinaus sollte die Herstellung der Barrierefreiheit aber auch

Vorstand gem. § 26 BGB:
Annett Melzer
Matthias Grombach
Roger Schmidtchen
Thorsten Beichle

Vereinsregister Stendal:
VR 5314
Finanzamt Halle:
110/142/48627

Bankverbindung:
HOLVI Bank
IBAN: DE36 1001 7997 9197 0647 33
BIC: HOLVDEB1

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Sachsen-Anhalt e.V.



grundsätzlich in jedem Programm Bestandteil der Förderung sein. Dafür sollte als weitere Maßnahme, der Aufbau eines Beratungsangebotes, in den vorliegenden Maßnahmenplan aufgenommen werden. Betroffene sollten gemeinsam mit anderen Expert*innen die Antragsteller beraten und bei der Umsetzung unterstützen.

Handlungsfeld Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Zur Umsetzung des Fundamentalziels der gleichberechtigten Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben gehört auch, dass

- eine unabhängige Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen auf Augenhöhe mit den Trägern der öffentlichen Gewalt und den Leistungserbringern verhandeln kann,
- die Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen finanziell und personell angemessen ausgestattet ist.

Wichtige Maßnahmen dazu wären:

- das Inkraftsetzen und die Kontrolle des Landesaktionsplanes von der Zustimmung des Landesbehindertenbeirates abhängig zu machen,
- dem Landesbehindertenbeirat ausreichende finanzielle Mittel für die Evaluation und Kontrolle zur Verfügung zu stellen,
- eine institutionelle Finanzierung der Selbstvertretungen der Menschen mit Behinderungen, zum Beispiel über das Glücksspielgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

LIGA Selbstvertretung Sachsen-Anhalt

Gez. Annett Melzer, Editha Beier, Monika Hartmann, Roger Schmidtchen

Vorstand gem. § 26 BGB:

Annett Melzer
Matthias Grombach
Roger Schmidtchen
Thorsten Beichle

Vereinsregister Stendal:

VR 5314

Finanzamt Halle:

110/142/48627

Bankverbindung:

HOLVI Bank
IBAN: DE36 1001 7997 9197 0647 33
BIC: HOLVDEB1